

STATUTEN

der

Spitex Bachtel AG

mit Sitz in Wetzikon

1 Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.1 Firma und Dauer

Unter der Firma

Spitex Bachtel AG

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wetzikon.

1.3 Zweck

- ¹ Zweck der Gesellschaft ist es, für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Pflegegesetz (LS 855.1) für eine bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung derjenigen Gemeinden zu sorgen, welche mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- ² Ausgehend vom Sitz der Gesellschaft haben Einwohner der an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde vor Einwohnern weiterer umliegender Gemeinden und Dritten grundsätzlich Vorrang.
- ³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
- ⁴ Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.
- ⁵ Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zweck und weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

2 Aktienkapital und Aktien

2.1 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.--, eingeteilt in 1'000 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 100.--. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.
- ² Im Falle der Ausgabe von gedruckten Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausgeben. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat über die Gestaltung der Verbriefung von Aktien sowie daraus entspringender Rechte.
- ³ Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- ⁴ Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihrer bisherigen Beteiligung.

2.2 Umwandlung der Aktien; Unterwerfung unter die Statuten

- ¹ Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.
- ² Im Übrigen hat die Ausübung und Geltendmachung irgendwelcher Rechte aus den Aktien die Anerkennung der vorliegenden Statuten zur Voraussetzung.

2.3 Aktienbuch und Vinkulierung

- ¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ² Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
 - a. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
 - b. die Gefährdung der weiteren Verfolgung des Gesellschaftszwecks;
 - c. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.
- ³ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.
- ⁴ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Die Generalversammlung

3.1.1 Zuständigkeit und Aufgabenbereich

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Befugnisse richten sich nach Art. 698 - 706b des Schweizerischen Obligationenrechts.
- ² Folgende Befugnisse kann sie nicht delegieren:

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Gesellschaft.
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle.
- c. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- d. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- e. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch zwingendes Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

3.1.2 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an irgendeinem anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder Liquidatoren, oder schliesslich auf Verlangen von Aktionären, die zusammen wenigstens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten und ihr entsprechendes Begehren schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge stellen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

3.1.3 Einladung, Einberufungsfrist und Vorschriften

- ¹ Die Einladung erfolgt durch die Verwaltung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.
- ² Die Einladungen an die Aktionäre haben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- ³ Spätestens dreissig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie der Jahresbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

3.1.4 Universalversammlung

Eine Generalversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden, sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. In der Universalversammlung kann über alle Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

3.1.5 Organisation der Generalversammlung

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrates. Bei deren Verhinderung wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.
- ² Der/die Vorsitzende bezeichnet den/die Protokollführer/in und die Stimmzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen; ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.
- ³ Das Protokoll hat über die Vertretungsverhältnisse, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft jederzeit zur Einsichtnahme offen.

3.1.6 Stimmberechtigung und Stellvertretung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.
- ² Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht hinterlegt wird, deren Form und Minimalinhalt vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

3.1.7 Quorum

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen, bei welcher das relative Mehr entscheidet, wobei bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden der Stichentscheid zusteht. Der Vorsitzende bestimmt auch den Abstimmungs- und Wahlmodus, unter Vorbehalt des Rechtes der Generalversammlung, jederzeit geheime Abstimmung zu beschliessen.
- ² Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 80 % der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
 - a. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
 - b. die ordentliche Kapitalerhöhung mit Barliberierung und die Kapitalherabsetzung;
 - c. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
 - d. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
 - e. die Auflösung der Gesellschaft;
 - f. Vermögensübertragung über mindestens 50% der Aktiven der Gesellschaft;
 - g. die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung der Generalversammlung.

3.2 Der Verwaltungsrat

3.2.1 Amtsdauer und Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 7 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des/die Präsidenten/Präsidentin – selbst. Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet den/die Sekretär/in, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

3.2.2 Aufgaben

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Festlegung der Organisation;
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- e. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- g. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- h. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

³ Soweit das Aktienkapital nicht voll einbezahlt ist, kann der Verwaltungsrat jederzeit den nicht einbezahlten Betrag ganz oder teilweise einfordern.

3.2.3 Organisation

Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

3.2.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen bzw. gemeinnützigen Zwecks der Gesellschaft angemessen reduziert. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt.

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- c. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede/r Aktionär/in hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 3.1.1 Abs. 2 lit. c. erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

3.3.2 Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

- ² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- ³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
- ⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 3.3.1, Abs. 2.
- ⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
- ⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

4 Erfolgsrechnung, Bilanz, Gewinnverteilung

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

4.2 Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

4.3 Verwendung des Jahresergebnisses

- ¹ Über den Reingewinn eines Geschäftsjahres kann erst nach Abnahme der betreffenden Jahresrechnung verfügt werden.
- ² Über den ausgewiesenen Reingewinn verfügt die Generalversammlung unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung.
- ³ Die Gesellschaft verzichtet darauf, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten.

5 Beendigung

5.1 Auflösung und Liquidation

- ¹ Den Beschluss auf Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft kann die Generalversammlung jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gültig fassen.
- ² Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat oder durch andere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.
- ³ Die nach Auflösung/Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Mittel sind, soweit sie den Nominalbetrag des anteiligen Aktienkapitals übersteigen, entweder einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden oder unter den Aktionären zu verteilen, soweit diese eine steuerbefreite Institution, namentlich eine Zürcher Gemeinde, sind und die Mittel gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung entsprechend eingesetzt werden.

6 Benachrichtigung

6.1 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich durch Brief, E-Mail oder Telefax, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben.

Ort, Datum

ENTWURF